

# RS OGH 2009/7/20 15Os94/09a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2009

## Norm

GRBG §3 Abs1

1. GRBG § 3 heute
2. GRBG § 3 gültig ab 01.01.1993

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Grundrechtsbeschwerde kommt es nicht auf die Angaben des Beschwerdeführers, sondern auf den wirklichen Beginn der Frist an.

## Entscheidungstexte

- RS0124847">15 Os 94/09a

Entscheidungstext OGH 20.07.2009 15 Os 94/09a

Beisatz: Eine Grundrechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn der Tag, der für den Beginn der Beschwerdefrist maßgeblich ist, nicht angeführt und somit gegen das Formgebot des § 3 Abs 1 letzter Satz GRBG verstoßen wurde; letzterem kommt nur regulative Bedeutung zu. Dabei ist auch ohne Relevanz, ob sich die Rechtzeitigkeit aus den Akten ergibt oder erst erhoben werden muss. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124847

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)